



Rat der
Europäischen Union

002350/EU XXVI. GP
Eingelangt am 23/11/17

Brüssel, den 23. November 2017
(OR. en)

13646/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0258 (NLE)

UD 244
CID 8
TRANS 431

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschuss in Bezug auf die Vorschläge für Änderungen dieses Übereinkommens zu vertreten ist

BESCHLUSS (EU) 201/... DES RATES

vom ...

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union
in dem mit dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987
zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr
eingesetzten Gemischten Ausschuss
in Bezug auf die Vorschläge für Änderungen dieses Übereinkommens zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde von der Europäischen Union durch einen Beschluss des Rates¹ abgeschlossen und trat am 1. Januar 1988 in Kraft.
- (2) Der gemäß dem Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss EU-EFTA „Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“ (im Folgenden „Gemeinsamer Ausschuss“) kann gemäß Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens Änderungen der Anhänge des Übereinkommens beschließen.
- (3) Der Gemischte Ausschuss wird auf seiner 30. Tagung am 5. Dezember 2017 voraussichtlich einen Beschluss über die Änderung der Anhänge des Übereinkommens annehmen.
- (4) Es ist zweckmäßig, den im Gemischten Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der Beschluss für die Union verbindlich sein wird.
- (5) Mit der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² und den Delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die gemäß jener Verordnung erlassen wurden, wurden gemeinsame Datenanforderungen für Zollanmeldungen sowie die Formate und Codes für diese gemeinsamen Datenanforderungen festgelegt. Diese Bestimmungen sind in vollem Umfang anwendbar, sobald die entsprechenden elektronischen Systeme, wie im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/578³ vorgesehen, aufgerüstet oder in Betrieb genommen sind.

¹ ABl. L 134 vom 22.5.1987, S. 2.

² Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/578 der Kommission vom 11. April 2016 zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme gemäß dem Zollkodex der Union (ABl. L 99 vom 15.4.2016, S. 6).

- (6) Um den reibungslosen und effizienten Handel zwischen der Union und den Vertragsparteien des Übereinkommens zu gewährleisten, sollten die in den Anhängen des Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen über die Datenanforderungen für Zollanmeldungen an die jeweiligen Rechtsvorschriften der Union angeglichen werden.
- (7) Alle Mitgliedstaaten der Union haben in der Arbeitsgruppe EU-EFTA „Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“ eine befürwortende Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen abgegeben.
- (8) Da der Beschluss des Gemischten Ausschusses zu einer Änderung des Übereinkommens führen wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.
- (9) Im Gemischten Ausschuss wird die Union gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) durch die Kommission vertreten. Daher sollte der von der Union zu den vorgeschlagenen Änderungen zu vertretende Standpunkt auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der Tagung des Gemischten Ausschusses zu Änderungen des Übereinkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Die Vertreter der Union im Gemischten Ausschuss können geringfügigen Änderungen des im Entwurf beigefügten Beschlusses zustimmen, ohne dass ein neuer Beschluss des Rates erforderlich ist.

Artikel 2

Nach seiner Annahme wird der Beschluss des Gemischten Ausschusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. 1/2017
DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-EFTA
„VEREINFACHUNG DER FÖRMLICHKEITEN IM WARENVERKEHR“

vom ...

zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987
zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

¹ ABl. L 134 vom 22.5.1987, S. 2.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr (im Folgenden „Übereinkommen“) ermächtigt den gemäß dem Übereinkommen eingesetzten Gemischte Ausschuss (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“), Änderungen der Anhänge des Übereinkommens zu beschließen.
- (2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (im Folgenden „UZK“) und den Delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die gemäß dem UZK erlassen wurden, wurden neue Datenanforderungen für Zollanmeldungen eingeführt und die Codes in Verbindung mit bestimmten bestehenden Datenelementen geändert. Diese Bestimmungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt in vollem Umfang anwendbar werden, da sie die Aufrüstung oder Inbetriebnahme der betreffenden elektronischen Systeme erfordern, was wie im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/578 der Kommission² vorgesehen stattfinden wird.
- (3) Um den reibungslosen und effizienten Handel zwischen der Union und den Vertragsparteien des Übereinkommens in einem harmonisierten Rechtsrahmen zu gewährleisten, sollten die Bestimmungen in den Anhängen des Übereinkommens, die das Ausfüllen des Einheitspapiers betreffen, an die entsprechenden Bestimmungen der Delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, die gemäß dem UZK erlassen wurden und die erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Anwendung kommen, angeglichen werden. Zu diesem Zweck sind Änderungen der Anhänge des Übereinkommens unerlässlich.
- (4) Das Übereinkommen sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

² Durchführungsbeschluss (EU) 2016/578 der Kommission vom 11. April 2016 zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme gemäß dem Zollkodex der Union (ABl. L 99 vom 15.4.2016, S. 6).

Artikel 1

- (1) Der Wortlaut von Anhang II Anlage 3 des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr (im Folgenden „Übereinkommen“) wird gemäß Anhang A dieses Beschlusses geändert.
- (2) Der Wortlaut von Anhang III des Übereinkommens wird gemäß Anhang B dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Oslo am

*Für den Gemischten Ausschuss
Der Präsident*

ANHANG A

Anhang II Anlage 3 Titel II des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr wird wie folgt geändert:

1. In Teil I „Förmlichkeiten im Ausfuhrland“, in den Erläuterungen zu „Feld Nr. 44: Besondere Vermerke - Vorgelegte Unterlagen - Bescheinigungen und Genehmigungen“ erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Einzutragen sind die aufgrund der im Ausfuhrland gegebenenfalls anwendbaren spezifischen Regelungen erforderlichen Angaben sowie die Bezugsangaben aller mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen oder alle zusätzlichen Angaben, die in Bezug auf die Anmeldung oder die in ihr erfassten Waren für erforderlich befunden werden. (Dazu gehören die Nummern der Einfuhrlizenzen oder -genehmigungen, Angaben über veterinärmedizinische und pflanzenschutzrechtliche Vorschriften, Nummern der Ladelisten oder Verweise auf Parteien, die Zollstelle oder die Abschreibung von Lizenzen usw.).“

2. In Teil I „Förmlichkeiten im Ausfuhrland“, in den Erläuterungen zu „Feld Nr. 50: *Hauptverpflichteter (bevollmächtigter Vertreter, Ort und Datum, Unterschrift)*“ erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma sowie vollständige Anschrift des Inhabers des Versandverfahrens - (Hauptverpflichteten) und die diesem von den zuständigen Behörden gegebenenfalls zugeteilte Kennnummer. Gegebenenfalls sind Name und Vorname bzw. Firma des bevollmächtigten Vertreters anzugeben, der für den Inhaber des Versandverfahrens (Hauptverpflichteten) unterzeichnet.“

3. In Teil III „Förmlichkeiten im Bestimmungsland“ erhalten die Erläuterungen zu „*Feld Nr. 44: Besondere Vermerke - Vorgelegte Unterlagen - Bescheinigungen und Genehmigungen*“ folgende Fassung:

„Einzutragen sind die aufgrund der im Bestimmungsland gegebenenfalls anwendbaren spezifischen Regelungen erforderlichen Angaben sowie die Bezugsangaben aller mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen und alle zusätzlichen Angaben, die in Bezug auf die Anmeldung oder die in ihr erfassten Waren für erforderlich befunden werden. (Dazu gehören die Nummern der Einfuhrlizenzen oder -genehmigungen, Angaben über veterinärmedizinische und pflanzenschutzrechtliche Vorschriften, Nummern der Ladelisten oder Verweise auf Parteien, die Zollstelle oder die Abschreibung von Lizenzen usw.). Wenn für das betreffende Zollverfahren die Leistung einer Sicherheit verlangt wird, sind die Angaben zu der Sicherheit in dieses Feld einzutragen. Das Teilfeld „Code besondere Vermerke (B. V.)“ ist nicht auszufüllen.“

ANHANG B

Anhang III „Beim Ausfüllen der Vordrucke des Einheitspapiers zu verwendende Codes“ des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr wird wie folgt geändert:

1. In den Erläuterungen zu „*Feld Nr. 1: Anmeldung*“ erhält der Wortlaut des ersten Teils des Feldes folgende Fassung:

„Erster Teil

Die Kurzbezeichnung EU kann verwendet werden für:

- die Anmeldung zur Ausfuhr nach einer anderen Vertragspartei,
- die Anmeldung zur Einfuhr aus einer anderen Vertragspartei.“

2. In den Erläuterungen zu „*Feld Nr. 25: Verkehrszweig an der Grenze*“ erhält die Beschreibung der Codes „5“ und „9“ folgende Fassung:

„

A	B	Bezeichnung
...
5	50	Postverkehr (aktiver Verkehrszweig unbekannt)
...
9	90	Verkehrszweig unbekannt (d. h. Eigenantrieb)“

„